

Erläuterungen:

Aufrechterhaltung der Krankenversicherung bei Beurlaubung gegen Einstellung der Bezüge

1. Umfang der Versicherung

Die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung bei Beurlaubung gegen Einstellung der Bezüge wirkt nur für die Krankenversicherung und ist eine Fortführung der Pflichtversicherung. Eine Aufrechterhaltung der Pensionsversicherung ist bei der BVA nicht möglich.

2. Beginn der Versicherung

Die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung beginnt

- wenn sie bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Karenzurlaubes (muss die Dauer eines Monats überschreiten!) einen Antrag einbringen, rückwirkend mit dem ersten Tag der Beurlaubung. Eine spätere Antragsstellung ist nicht mehr möglich. Der Antrag kann postalisch, als Scan per Mail an selbstzahler@bva.at oder per Fax an 050405-21109 übersendet werden.

3. Ende der Versicherung

Die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung endet

- mit dem Beginn einer Pflichtversicherung bei der BVA (z.B.: Dienstantritt oder Kinderbetreuungsgeldbezug)
- durch den Wegfall der Voraussetzungen für die Weiterversicherung infolge einer Beendigung des Dienstverhältnisses
- durch ein Kündigungsschreiben wobei ein neuerlicher Antrag nicht mehr gestellt werden kann.

4. Beiträge und Beitragszahlung

Die Beiträge zur Aufrechterhaltung der Krankenversicherung richten sich nach dem letzten vollen beitragspflichtigen Monatsbezug (Beitragsgrundlage) vor Antritt des Karenzurlaubes. Diese Beitragsgrundlage wird entsprechend der Gehaltserhöhungen valorisiert (§ 19 Abs. 4 B-KUVG - 24. Novelle).

Derzeit betragen die Beiträge **7,635 %** von der Beitragsgrundlage (**Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil**) und sind **12 mal pro Jahr** zu entrichten.

Die Beiträge sind innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit bei der BVA einzuzahlen.

5. Hinweise

- Die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung ist im Falle einer Beschäftigung im EU/EWR Raum nicht möglich. In diesem Fall gelten die Sozialversicherungsvorschriften des jeweiligen EU/EWR Staates.
- Bei Vorliegen einer Bildungskarenz mit gleichzeitigem Bezug einer Leistung über das AMS, kann eine Fortführung der Pflichtversicherung bei der BVA unter Umständen hinderlich sein. Wir empfehlen in diesem Fall eine vorhergehende Abklärung über das AMS.